

Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.03.2009

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) und der §§ 3, 34 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202/207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 30.03.2009 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband führt den Namen "Wasserverband Märkische Schweiz" (Kurzform: WVMS).
- (2) Der Wasserverband Märkische Schweiz (im Folgenden „Verband“ genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
Seine Tätigkeit ist nicht darauf gerichtet, Gewinn zu erzielen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) im Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisförmig (Durchmesser 35 mm) und besteht aus dem Namen des Verbandes in Umschrift sowie einer stilisierten Schildkröte im Zentrum über symbolhaften Wasserwellen.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Buckow (Märkische Schweiz) und Müncheberg sowie die Gemeinden Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, Gusow-Platkow, Letschin, Märkische Höhe, Neuhardenberg, Neutrebbin, Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow, Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow, Reichenow-Möglin und Waldsiefersdorf.

- (2) Mitglieder des Verbandes können Städte und Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen, Ordnungen und sonstigen Vorschriften des Verbandes zu erklären. Im Übrigen ist § 20 Abs. 2 GKG maßgebend.
- (4) Über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser, insbesondere die Versorgung der Einwohner des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, mit Ausnahme des Niederschlagswassers.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen, mit Dritten juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts bilden und sich solcher Dritter bedienen.

- (2) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen und setzt privatrechtliche Regelungen, u. a. für Baukostenzuschüsse und Entgelte fest.

§ 4**Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsvorsteher.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

Für die Gemeinden Bliesdorf, Oberbarnim und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile der Gemeinden beschränkt, sind die von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für die betreffenden Ortsteile per 30.06. des Vorjahres maßgebend.

Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher oder den Verbandsvorstand übertragen, sofern dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.
Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandsatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

01. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
02. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie deren Auflösung,
03. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
04. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
05. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
06. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
07. den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan, den Finanzplan und die Aufnahme von Krediten,
08. den Vorschlag zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
09. die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungs- und Sanierungskonzept,
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
11. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, ab einem Wert des Rechtsgeschäftes von 10.000 EUR,
12. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen für Darlehen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
13. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss, die Änderung, Auflösung und Kündigung von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen,
14. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
15. die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
16. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Aus-

scheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,

17. Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
 18. Zustimmung zu Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Soweit das Gesetz oder die Verbandsatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreiben, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (5) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (6) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1

GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (7) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 **Wahlen**

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurde.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und 4 weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Versammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Versammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (3) Für das Verfahren im Vorstand gelten die Bestimmungen über das Verfahren in der Versammlung sinngemäß, mit Ausnahme § 14 Abs. 6 und 8.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor. Darüber hinaus wird dem Vorstand die Entscheidung über
 - a) über- und außerplanmäßige Ausgaben ab einem Wert von 50.000 EUR,
 - b) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen ab einem Wert von 25.000 EUR,
 - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften ab einem Wert des Rechtsgeschäftes von 5.000 EUR bis unter 10.000 € übertragen.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorsteher sowie einen Stellvertreter für die Dauer von 8 Jahren. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorsteher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus wird dem Vorsteher die Entscheidung über

- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Wert von unter 50.000 EUR,
- b) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis zu einem Wert von unter 25.000 EUR,

c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert des Rechtsgeschäftes von unter 5.000 EUR

übertragen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Abweichend von Satz 2 wird für Rechtsgeschäfte mit einem Wertumfang bis 25.000 € die alleinige Unterschriftsberechtigung des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters festgelegt.

Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Verband nicht.

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 13***Einnahmen des Verbandes***

- (1) Der Verband erhebt für seine Leistungen Gebühren, Entgelte, Beiträge und Baukostenzuschüsse.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder Bliesdorf, Oberbarnim und Prötzel gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 14***Bekanntmachungen***

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden gegebenenfalls mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (3) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Beschlüsse und Vorschriften und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Verbandes werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Wasserverbandes Märkische Schweiz „Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz“ bekannt gemacht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Verbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften des Verbandes in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher

angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. mit den sonstigen Vorschriften des Verbandes nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in der Märkischen Oderzeitung(MOZ), Regionalausgaben Strausberg(Märkisches Echo)und Seelow/Bad Freienwalde(Oderland Echo) sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu machen.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit in folgenden Amtsblättern zugänglich gemacht:
- Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz,
 - Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch,
 - Amtsblatt für die Gemeinde Letschin,
 - Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz,
 - Amtsblatt für die Stadt Müncheberg (Müncheberger Anzeiger),
 - Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg.

§ 15

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden nach § 8 Abs. 1 GKG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 16

Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

1. die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004,
2. die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 21.03.2005,
3. die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 21.03.2005,
4. die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (3. Änderungssatzung) vom 26.04.2006,
5. die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (4. Änderungssatzung) vom 24.04.2007,
6. die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 26.08.2008

außer Kraft.

Buckow, den 16. Juni 2009

Rolf-Dietrich Dammann
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder

lfd. Nr.	<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Stimmzahl</u>
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	1
02	Buckow (Märkische Schweiz)	4
03	Gusow-Platkow	3
04	Letschin	10
05	Märkische Höhe	2
06	Müncheberg	15
07	Neuhardenberg	6
08	Neutrebbin	4
09	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow	2
10	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
11	Reichenow-Möglin	2
12	Waldsieversdorf	2
Ges.		53